

Statuten APV



Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

1 Name, Zweck

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen "Akademischer Pharmaziestudierenden Verein", abgekürzt APV, besteht seit dem 07.03.1910 ein Verein im Sinne von Artikel §60ff des ZGB eine autonome Sektion des Verbands der Studierenden an der ETH (VSETH) gemäss Artikel §12 der Statuten des VSETH.
2. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des APV übergeordnet.

Art. 2 Zweck Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - a. die Wahrung der Interessen der Mitglieder
 - b. die Förderung der Kommunikation und des Austausches innerhalb des Departements für Chemie und angewandte Biowissenschaften (D-CHAB), insbesondere des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften (IPW), der ETH und zu anderen Hochschulen
 - c. die Förderung des Kontakts mit der branchenspezifischen Industrie
 - d. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und gegenüber anderen studentischen Vereinigungen, speziell den anderen Fachvereinen und dem VSETH
 - e. die Aufrechterhaltung der Kontakte mit Assistenten und Dozenten
 - f. die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für seine Mitglieder
 - g. die Förderung der Kommunikation und des Austausches innerhalb der anderen schweizerischen und internationalen Pharmaziestudierendenvereine insbesondere dem schweizerischen pharmaziestudierenden Verein (asep).
2. Der Verein untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeiten, behält sich jedoch vor, zu studien-und/oder hochschulpolitischen Themen Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen sind für einzelne Mitglieder nicht bindend.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Gleichzeitig verfolgt er weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.
4. Der Sitz des APV ist die ETH Hönggerberg, Zürich.

Art. 3 Geschäftsjahr

1. Die Geschäftsperiode erstreckt sich vom 1. Februar bis zum 31. Januar. Sie umfasst eine Abrechnungsperiode.

2 Mitglieder

Art. 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. ausserordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Der Vorstand führt eine Liste über alle ausserordentlichen so wie alle Ehrenmitglieder.

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind ausschliesslich alle VSETH-Mitglieder, welche dem Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, IPW, der ETH Zürich angehören und damit gemäss Artikel §13 Absatz 1 der VSETH Statuten dem APV zugeordnet sind. Zu finden ist die Zuordnung gemäss Artikel §13 Absatz 5 der VSETH Statuten auf der Liste des AVES des VSETH.
2. Ordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag halbjährlich direkt an den VSETH. Der VSETH legt alleinig die Höhe des Beitrages fest. Der APV erhebt darüber hinaus keine weiteren Mitgliederbeiträge von ordentlichen Mitgliedern.

Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder

1. Die ausserordentliche Mitgliedschaft des APV steht allen natürlichen Personen offen, denen die ordentliche Mitgliedschaft nicht offensteht.
2. Über die ausserordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Vereinsversammlung
3. Ausserordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag direkt an den APV, wobei der APV ausserordentlichen Mitgliedern, welche zugleich VSETH-Mitglieder sind, keinen Beitrag verrechnet. Die Vereinsversammlung legt die Höhe des Beitrages fest.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft des APV steht allen natürlichen Personen offen, die einen substanziellen Beitrag zum Erfolg des APVs geliefert haben.
2. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
3. Ehrenmitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag erlassen, sofern ihnen die ordentliche Mitgliedschaft nicht offensteht.

Art. 8 Rechte

1. Nur ordentliche Mitglieder gemäss Artikel §5 verfügen über Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Rechte können in keinem Fall auf eine andere Person übertragen werden. Nur ordentliche Mitglieder aus Kategorie a gemäss Artikel §6 der VSETH Statuten besitzen passives Wahlrecht für Ämter des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied gemäss Artikel §4 geniesst sämtliche Vorteile des Vereins und besitzt das Antrags- sowie Vorschlagsrecht zuhanden aller Organe des Vereins. Diese Anträge respektive Vorschläge werden vom betreffenden Organ an dessen nächster Sitzung behandelt.
3. Für Mitglieder sind alle Sitzungen von Organen öffentlich und die dabei geführten Protokolle jederzeit einsehbar.

Art. 9 Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a. die Vereinsversammlung zu besuchen.
 - b. dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken.

- c. die von ihm übernommenen Arbeiten genau und gewissenhaft auszuführen.
2. Pflichtverletzungen können gemäss Artikel §11 mit dem Ausschluss geahndet werden.

Art. 10 Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch
 - a. Austritt aus dem VSETH (für ordentliche Mitglieder)
 - b. Nichtbezahlen des Semesterbeitrags (für ausserordentliche Mitglieder)
 - c. Schriftliche Mitteilung an den Vorstand (für ausserordentliche Mitglieder)
 - d. Todesfall

Art. 11 Ausschluss

1. Die Vereinsversammlung kann ein ordentliches Mitglied mit Zweidrittelmehr von Ämtern und Veranstaltungen des APV ausschliessen sowie den zuständigen Organen des VSETH Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus dem VSETH stellen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die Vereinsversammlungen.
2. Die Vereinsversammlung kann ein ausserordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten aus dem APV ausschliessen.

3 Finanzen

Art 12. Mittel

1. Die Einnahmen des APV bestehen grundsätzlich aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln und den Mitgliederbeiträgen der ausserordentlichen Mitglieder. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art 13. Haftung

1. Für die Verbindlichkeit des APV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4 Organisation

Art 14. Aufbau

1. Der Verein besteht aus:
 - a. den Organen
 - i. der Vereinsversammlung (VV)
 - ii. dem Vorstand
 - b. den Delegierten
 - c. den Vertretungen
 - d. den Revisoren

5 Vereinsversammlung

Art. 15 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, über alle Belange des APV zu verhandeln und zu beschliessen.

Art. 16 Ordentliche Vereinsversammlung

1. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Semester statt.
2. Ordentliche Vereinsversammlungen müssen mindestens 10 Arbeitstage im Voraus per E-Mail sowie durch Publikation auf der Homepage angekündigt werden. Der Ankündigung liegen die Traktandenliste und alle relevanten Unterlagen zu dieser bei. Insbesondere Budgetvorschlag, Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht und bekannte Kandidaturen bei.
3. Die Organisation und Durchführung obliegt dem Vorstand.

Art. 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung

1. Der Vorstand beruft eine ausserordentliche VV ein auf schriftliches Verlangen
 - a. der Vorstandsmehrheit
 - b. 20% aller Mitglieder des APV
 - c. des Fachvereinsrats des VSETH
 - d. der Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK)
 - e. oder der Revisorenund unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte
2. Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen mindestens 10 Arbeitstage im Voraus per E-Mail sowie durch Publikation auf der Homepage angekündigt werden.

Art. 18 Antragsfristen

1. Anträge können von jedem Mitglied mindestens 5 Arbeitstage vor der VV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Änderungsanträge müssen zu Beginn der VV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 19 Durchführung

1. Der Präsident hat den Vorsitz inne. Im Verhinderungsfall muss er einen Stellvertreter bestimmen.
2. Es wird ein Protokoll aller Beschlüsse geführt, das spätestens nach 15 Arbeitstagen auf der Homepage veröffentlicht wird. Das Protokoll wird der nächsten VV zur Abstimmung vorgelegt und nach der Genehmigung vom Präsidenten sowie dem Protokollanten unterzeichnet. Das genehmigte Protokoll wird unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zugestellt.
3. Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang A "Geschäftsordnung der APV Vereinsversammlung" zu diesen Statuten. Dieser untersteht denselben Revisionsvorschriften wie die Statuten selbst.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäss einberufene, ordentliche VV ist beschlussfähig.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene, ausserordentliche VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 21 Geschäfte

1. Die normale Traktandenfolge einer ordentlichen VV ist:
 - a. Genehmigung der Traktandenliste
 - b. Bestimmung der Stimmzähler
 - c. Abstimmung über das Protokoll der letzten VV

- d. Semesterbericht des Präsidenten und des Vorstandes
 - e. Im Frühjahrssemester:
 - i. Bericht der Revisoren
 - ii. Genehmigung der Rechnung der vorhergehenden Rechnungsperiode
 - iii. Entlastung des Präsidenten und des Vorstandes auf Antrag der Revisoren
 - f. Im Herbstsemester:
 - i. Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode
 - ii. Wahl des Präsidenten und Quästors
 - iii. Wahl der restlichen Vorstände und Delegierten
 - g. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
2. Die Entscheidungen der Vereinsversammlung sind für alle Mitglieder, insbesondere den Vorstand, bindend.

6 Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

1. Vorstandsmitglieder sind:
 - a. der Präsident
 - b. der Aktuar c.
der Quästor
 - d. ein bis zwei Hochschulpolitik (HoPo)-Verantwortliche
 - e. 1 bis 8 weitere Ressortleiter.
2. Die Amtsperiode des Präsidenten und Quästors erstreckt sich über zwei ordentliche Vereinsversammlungen. Der restliche Vorstand wird an jeder ordentlichen Vereinsversammlung bestätigt oder neu gewählt.
3. Präsident, Quästor und HoPo müssen von verschiedenen Personen besetzt werden und müssen eine Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.
4. Mit der Exmatrikulation aus dem IPW scheidet ein Vorstandsmitglied auf die nächste Vereinsversammlung aus dem Vorstand aus.
5. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen VVs provisorisch weitere Mitglieder ad interim in den Vorstand zu wählen. Diese haben jedoch bis zu ihrer definitiven Wahl durch die VV kein Stimmrecht im Vorstand und müssen spätestens an der nächsten ordentlichen VV gewählt werden.
6. Die weiteren Ressortleiter konstituieren sich selbst. Bei früherem Ausscheiden von Präsident oder Quästor, muss eine ausserordentliche VV für die Wahl einberufen werden.
7. Der Vorstand wählt an seiner ersten Sitzung nach der Vereinsversammlung, falls dort nicht geschehen, den Vizepräsidenten aus dem Vorstand. Dieser vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 23 Aufgabe

1. Der Vorstand ist im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet an der VV teilzunehmen und dort über ihre Tätigkeit zu berichten. Abwesenheiten sind nur nach schriftlicher Abmeldung im Voraus beim Präsidenten zulässig.

Art. 24 Vorstandssitzung

1. Der Vorstand trifft sich während des Semesters mindestens einmal pro Monat zu einer Sitzung. Diese werden durch den Präsidenten geleitet.
2. Es wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorstand zu genehmigen ist und öffentlich einsehbar ist. Das angenommene Protokoll wird unaufgefordert dem VSETH und der GPK zugestellt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jeder Vorstand hat eine Stimme. Wenn nicht anders festgelegt, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und dem Vorstand über seine Aktivitäten zu berichten.
5. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied mindestens 5 Arbeitstage im Voraus einberufen werden.
6. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Ist für den abzustimmenden Belang nichts anderes bestimmt, findet die Abstimmung mit dem absoluten Mehr aller möglichen Stimmen statt.
 - a. Der Präsident legt eine Abstimmungsfrist für Beschlüsse auf dem Zirkularweg von mindestens 12 Stunden fest. Er zählt das entsprechende Mehr der innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen.
 - b. Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.
 - c. Die Beschlüsse werden in einem separaten Protokoll oder im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten und dem VSETH-Vorstand sowie der GPK zugestellt.

Art. 25 Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen, beruft alle Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Durch Beschluss der Versammlung kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden.
2. Der Präsident hat Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher.
3. Der Präsident vertritt den APV im Fachvereinsrat (FR) des VSETH; er kann dieses Amt an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Zudem ist der Präsident Vertreter im Mitgliederrat (MR) des VSETH.
4. Der Präsident vertritt den APV national und ist somit Vertreter der association suisse des étudiants en pharmacie (asep).
5. Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Sorgfaltspflicht und orientieren sich in ihrer Tätigkeit am Dokument "Leitfaden Organisation und Pflichtenhefte". Das Dokument wird von den Vorstandsmitgliedern revidiert und mit absolutem Mehr des Vorstandes genehmigt.

7 Delegierte

Art. 26 Delegierte

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist als Delegierter wählbar.
2. Die Delegierten können vom Vorstand ad interim eingesetzt werden und müssen durch die nächste VV gewählt werden.

Art. 27 Pflichten der Delegierten

1. Jeder Delegierter ist einem Ressortleiter unterstellt und hat diesem Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

2. Die weiteren Aufgaben jedes Delegierten sind im Dokument "Leitfaden Organisation und Pflichtenhefte" definiert.

8 Finanzen

Art. 28 Finanzen

1. Zeichnungsrecht besitzt der Präsident zusammen mit dem Aktuar. Zusätzlich besitzt der Quästor im Rahmen des Budgets Berechtigungen für alle Konten mit Einzelunterschrift.
2. Der Quästor besorgt das Rechnungswesen und erstellt das Budget. Er hat zum Ende der Rechnungsperiode die Vereinsrechnung abzuschliessen, die Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.
3. Der Vorstand darf über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 3000.- pro Semester entscheiden. Dazu muss der Quästor an der VS anwesend sein. Der Quästor besitzt ein Vetorecht, welches durch ein Zweidrittelmehr des Vorstandes überstimmt werden kann.

Art. 29 Entschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstands sowie Delegierte sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen, welche belegt werden müssen.

9 Vertretungen

Art. 30 Vertretungen

1. Präsident und HoPo-Verantwortliche sind fixe Vertreter im Mitgliederrat (MR). Von der VV gewählte Delegierte und Vorstände können als weitere Vertreter durch den Vorstand gewählt werden.
2. Vertretungen in der
 - a. Unterrichtskommission (UK) IPW,
 - b. Departementskonferenz (DK) D-CHAB,
 - c. Notenkonferenz (NOK) D-CHABwerden vom Vorstand gewählt. Die Vertreter müssen von der VV entweder in den Vorstand oder als Delegierte gewählt worden sein.
3. Vertretungen die nicht in den Statuten erwähnt werden, können vom Vorstand bestimmt werden.

Art. 31 Aufgabe

1. Die Vertreter in hochschulpolitischen Gremien des Instituts und des Departements vertreten die Interessen aller Studierenden am IPW.
2. Die Vertreter in den Gremien des VSETH vertreten die Interessen des APV und ihrer Mitglieder.

Art. 32 Organisation

1. Die Aufsicht über die Vertreter hat der HoPo-verantwortliche Vorstand. An diesen muss durch die Vertreter regelmässig Bericht erstattet werden.

2. Die Vertreter treffen sich mit dem HoPo-verantwortlichen Vorstand während des Semesters drei Mal, mindestens aber einmal pro Monat

10 Rechnungsrevisoren

Art. 33 Rechnungsrevisoren

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist als Revisor wählbar.
2. Vorstandsmitglieder können der Revisionsgruppe nicht angehören.
3. Die Revisionsgruppe besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Die Revisoren können nach Informierung des Vorstandes, einen geschulten Buchhalter zu Rate ziehen, für welchen der Verein aufkommt.

Art. 34 Aufgabe

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins unabhängig und neutral.
2. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes an die Vereinsversammlung.

11 Schlussbestimmungen

Art. 35 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die VV. Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehr aller ordentlichen Mitglieder gemäss Artikel §5 beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten beim VSETH bis zur Gründung eines dem APV entsprechenden Vereins hinterlegt.

Art. 36 Statuten

1. Statutenänderungen können an der VV nur durch ein Zweidrittelmehr erfolgen.
2. Anträge auf Statutenänderungen können von jedem Mitglied mindestens 5 Arbeitstage vor der VV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Änderungsanträge können direkt an der VV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 37 Inkraftsetzung

1. Die vorliegenden Statuten sind letztmals von der ordentlichen Vereinsversammlung vom 10.10.2017 einer Totalrevision unterzogen worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten durch die Genehmigung am 23.01.2018 durch die GPK des VSETH in Kraft.

Anhang A: Geschäftsordnung der APV Vereinsversammlung

1 Ablauf

Art. 1 Sitzungsleitung

1. Der zu Beginn der VV amtierende Präsident ist Sitzungsleiter für die gesamte Dauer der VV. Durch Beschluss der Versammlung kann jederzeit die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

Art. 2 Stimm- und Wahlrecht

1. Es gelten die Stimm- und Wahlrechte gemäss Artikel §8 der APV Statuten.
2. Der Vorstand hat kein aktives Stimmrecht bei der Abstimmung der Entlastung des Vorstandes.

Art. 3 Stimmzähler

1. Der Sitzungsleiter bestimmt durch Aufruf mindestens 2 Stimmzähler. Wahlen werden immer ausgezählt.
2. Bei Abstimmungen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis von blossem Auge offensichtlich ist.

Art. 4 Tätigkeitsbericht

1. Jedes Vorstandsmitglied verfasst einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das vergangene Semester zuhanden der VV und stellt diesen vor.

2 Anträge

Art. 5 Ordnungsantrag

1. Die Antragsberechtigten können jederzeit ausserhalb der Reihenfolge der Rednerliste einen Ordnungsantrag stellen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 8 des "REGLEMENT ÜBER DIE VERFAHREN DER MITWIRKUNG IM VSETH"

3 Budget

Art. 6 Allgemeines

1. Das Budget wird vom Quästor vorgestellt. Änderungen an dem vor der VV versendeten Budgetvorschlags müssen explizit erwähnt werden.

4 Abstimmungen

Art. 7 Allgemeines

1. Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Allgemeine Beschlüsse werden durch das einfache Mehr gefällt, sofern die Statuten keinen anderen Abstimmungsmodus vorschreiben.
2. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Abstimmungen geheim vorzunehmen.

5 Wahlen

Art. 8 Allgemeines

1. Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben.
2. Der Vorstand wird in Einzelwahl mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt.
3. Die Delegierten jedes Vereinsressort werden im Block und mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds werden die Delegierten einzeln gewählt.
4. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Wahlen geheim vorzunehmen.

Art. 9 Kandidaturen

1. Der Vorstand erstellt eine Kandidatenliste zuhanden der VV, nachfolgend "Kandidatenliste des Vorstands" genannt.
2. Kandidaturen für die Kandidatenliste des Vorstandes sind mindestens 5 Arbeitstage vor der VV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nur fristgerecht eingereichte Kandidaturen werden auf die Kandidatenliste des Vorstandes gesetzt.
3. Spontane Kandidaturen, welche während der VV selbst bekannt gegeben werden, sind ebenfalls gültige Kandidaturen, stehen jedoch ausserhalb der Kandidatenliste des Vorstandes.

Art. 10 Wahl des Präsidenten

1. Die Wahl des Präsidenten erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

6 Mehrheiten

Art. 11 Einfaches Mehr

1. Die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet. So gewinnt der Vorschlag, welcher mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Art. 12 Absolutes Mehr

1. Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächsthöheren ganzen Zahl der durch zwei geteilten Anzahl stimmberechtigter Anwesender.

Art. 13 Zweidrittelmehr

1. Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden.